

amtliche Bekanntmachung

014 K 059/19



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 27. Mai 2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Dörentrup Blatt 440 eingetragene Grundstück

mit der Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 3:

Gemarkung Hillentrup, Flur 11, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche,
Erholungsfläche,
Neustadt 19, Größe 2.212 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem eingeschossigen Zweifamilienhaus mit Teilkeller und ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise bebaut. Am ehemaligen Stallanbau (jetzt EG-Bad u. Schlafzimmer) wurde 2012 mit Anbringung des Wärmedämmverbundsystemes eine Drainageleitung verlegt. Dies sind die einzig wertrelevanten Modernisierungen der letzten 15 Jahre am Objekt. An Nebengebäuden stehen auf dem Grundstück das Carport, ein Holz- u. 2 Metallgardenhäuser. Zur Grundstücksbebauung liegen keine Unterlagen vor. Grundstücksgröße = 2.212 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 97.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 17.02.2021